

Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung - LOTTO Bayern -

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Einstellung und Beschäftigung

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Einstellungsverfahrens und der Beschäftigung bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung

LOTTO Bayern
Theresienhöhe 11
80339 München
Tel.: +49 89 28655-0
E-Mail: info@lotto-bayern.de

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung

LOTTO Bayern
Datenschutzbeauftragter
Theresienhöhe 11
80339 München
Tel.: +49 89 28655-688
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de

3. Zwecke der Datenerhebung

3.1. Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen

Zweck der Datenerhebung ist es, das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst prüfen zu können. Hierzu werden Sie aufgefordert, folgende Erklärungen abzugeben, Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen:

- Angaben im Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue, Erklärung zur Verfassungstreue und Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- Angaben im Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation
- Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse
- Erklärung über Vorstrafen
- Angaben zu Zahlungsverpflichtungen
- Führungszeugnis

Soweit aufgrund Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs bereits Personalakten im staatlichen Bereich über Sie geführt werden, werden diese zur Einsichtnahme angefordert.

Zusätzlich bei Einstellung für Tätigkeiten mit besonderen gesundheitlichen Anforderungen:
Bei einer Einstellung ins Beamtenverhältnis bzw. für eine Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Anforderungen ist zur Klärung der gesundheitlichen Eignung eine gesundheitliche Untersuchung erforderlich. Mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragen wir

- den Betriebsarzt oder
- die Medizinische Untersuchungsstelle des jeweils zuständigen Regierungsbezirks
- ggf. die Begutachtungsstelle für Fahreignung

Der beauftragte Arzt/die beauftragte Stelle übermittelt eine Bescheinigung über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung für den vorgesehenen Verwendungsbereich. Hinsichtlich der Übermittlung der auf Basis der gesundheitlichen Untersuchung erstellten Bescheinigung werden Sie durch den beauftragten Arzt/die beauftragte Stelle gesondert um Einwilligung gebeten.

Zusätzlich bei Einstellung Minderjähriger:

Bei der Einstellung Minderjähriger sind ärztliche Bescheinigungen über die Erstuntersuchung/Nachuntersuchung nach § 32 und 33 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen.

Auf Basis der übermittelten Daten prüfen wir, ob die Einstellungsvoraussetzungen für eine Einstellung bei der Staatlichen Lotterieverwaltung gegeben sind.

3.2. Durchführung des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses

Bei der Einstellung werden weitere personenbezogene Daten erhoben, soweit sie im Rahmen des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses zur Durchführung der vertraglichen und gesetzlichen Arbeitgeberpflichten sowie zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, erforderlich sind. Hierzu legen wir eine Personalakte an.

Die folgenden weiteren Erklärungen sind zur Durchführung des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich:

- Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes
- Anzeige einer Nebentätigkeit/Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen der Einstellung und der Beschäftigung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, Buchst. c und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG, § 611 BGB, § 3 Abs. 5 TV-L, § 4 TVA-L BBiG, § 4 TV-Prakt; bei Einstellungen im Fahrdienst zusätzlich § 31 Abs. 2 STVZO, § 11 Abs. 9 i. V. m. Anlage 5 FeV, § 12 i. V. m. Anlage 6 Nr. 2 FeV.

4. Weitergabe der Daten an Externe

4.1. Bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung an folgende externe Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- Betriebsarzt/Medizinische Untersuchungsstelle zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung

- bisherige Beschäftigungsstelle zur Anforderung etwaiger existierender Personalakten
- zuständige Staatsanwaltschaft bzw. zuständiges Strafgericht im Falle etwaiger Strafverfahren
- Landesamt für Verfassungsschutz bzw. Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, sofern im Rahmen der Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erforderlich

Zur Einholung der o. g. Auskünfte von Dritten wird den jeweils zuständigen Stellen unter Nennung Ihrer persönlichen Kontaktdaten mitgeteilt, dass Ihre Einstellung bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beabsichtigt ist.

4.2. Im Rahmen des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses

Bei Beginn und während des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses werden Ihre personenbezogenen Daten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung an folgende externe Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- zuständige Bezügestelle beim Landesamt für Finanzen - als die für die Entgeltabrechnung und –auszahlung zuständige Stelle
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (bei Eingruppierung ab Entgeltgruppe 11 bzw. Übertragung eines Amtes ab Besoldungsgruppe A 12, Stellenpläne/Stellenbesetzungslisten)
- zuständige Kindergeldstelle beim Landesamt für Finanzen - zur Bearbeitung der Kindergeldangelegenheiten
- Landesamt für Steuern (bei Abordnungen und Versetzungen von Beamten)
- Betriebsärztlicher Dienst beim Landesamt für Finanzen (im Rahmen der Gesundheitsvorsorge)
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern (im Falle von Schwangerschaft)
- Bayerische Landesunfallkasse (Berufsgenossenschaft) im Falle eines Arbeitsunfalls
- Seminarveranstalter (Anmeldedaten zu dienstlich veranlassten Seminaren)
- zuständige Berufsschule (bei Auszubildenden)
- Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern (bei Auszubildenden)

Zusätzlich bei Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung:

Aufgrund Ihrer im Rahmen des Einstellungsverfahrens nachgewiesenen Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung werden Ihre personenbezogenen Daten zusätzlich an folgende externe Stellen weitergegeben:

- *Die personalverwaltende Stelle übermittelt jährlich personenbezogene Daten in Form eines Verzeichnisses der in ihrem Bereich tätigen schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten an die zuständige oberste Dienstbehörde. Diese ist gem. § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 163 Abs. 2 SGB IX zuständig (u. a. Weiterleitung des Verzeichnisses an die Bundesagentur für Arbeit).*
- *Integrationsamt (zur Beantragung von Zuschüssen zur Arbeitsplatzausstattung für schwerbehinderte Beschäftigte)*

Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren, das Rechenzentrum der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, sowie das Landesamt für Finanzen als Auftragsverarbeiter.

5. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten innerhalb der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung

Die Verarbeitung Ihrer Personaldaten (Speicherung, Löschung bzw. Vernichtung) im Rahmen des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses richtet sich nach § 611 BGB sowie in entsprechender Anwendung nach Art. 103 ff. BayBG (insb. Art. 110 BayBG). Alle personenbezogenen Daten werden innerhalb der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung nur den Stellen und nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie sie zur Bearbeitung ihrer Einstellung, zur Durchführung des Beschäftigungs-/Dienst-/Ausbildungsverhältnisses, im Rahmen der betrieblichen Organisation sowie zur internen Kommunikation zwingend erforderlich sind. Alle mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit Ihrer Daten zu wahren.

6. Ihre zustehenden Datenschutzrechte nach der DSGVO

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie folgende Rechte:

- Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, § 3 Abs. 6 TV-L, Art. 107 BayBG, § 6 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 6 TV-Prakt).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs.1 DSGVO).
- Sofern wir Daten auf Basis einer durch Sie erteilten Einwilligung verarbeiten, haben Sie jederzeit das Recht, die erteilte Einwilligung zur widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung berührt (Art. 7 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0
Telefax: +49 89 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

Sie haben das Recht, zur Klärung von Fragen zum Datenschutz, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder den Ihnen zustehenden Rechten stehen, sich an den Datenschutzbeauftragten von LOTTO Bayern (datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de) zu wenden.

Sollten Sie von den vorgenannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.